

Einverständniserklärung zum Recht am eigenen Bild

Das Kinderhaus der Stadt Langenfeld möchte seine zahlreichen Aktivitäten und Projekte sowohl auf der Homepage der Einrichtung als auch in schriftlicher Form, z.B. in Tageszeitungen, Broschüren und anderen Medienformaten vorstellen. Es sollen dabei auch Fotos verwendet werden, auf denen Teilnehmer individuell erkennbar sind. Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist daher eine Einwilligung erforderlich.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Sohn/ meine Tochter

Vorname

Name

im Rahmen von Angeboten des Kinderhauses der Stadt Langenfeld durch die Mitarbeiter der Einrichtung oder beauftragte Dritte fotografiert oder gefilmt wird und die Bilder (sowohl Gruppenfotos als auch Einzelabbildungen)

- im Internetangebot des Kinderhauses
- durch Aushang in der Einrichtung
- durch die Verwendung u.a. in Broschüren, Pressemitteilungen für die Tagespresse oder Berichte im Fernsehen

veröffentlicht werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung der oben genannten minderjährigen Person berechtigt bin:

.....
[Vor- und Nachname, Adresse, Telefon]

.....
[Datum/ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r]

Rechtliche Hinweise

Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist bei Mehrpersonenabbildungen (Gruppenfotos) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Bei Mehrpersonenabbildungen kann auch nur die widerrufende Person unkenntlich gemacht werden, das Bild im Weiteren aber verwendet werden. Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der abgebildeten Personen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden oder weiterbearbeitet werden. Die Stadt Langenfeld übernimmt hierfür keine Haftung.